

Stadt Haslach i.K.

Ortenaukreis

S a t z u n g

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten  
Ortsteil "Schnellingen"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Okt. 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. am 10. Nov. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Schnellingen" werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgelegt bzw. die im beigefügten Lageplan vom 17. September 1987 rot umrandeten Grundstücke werden zur Ab-  
rundung in dieses Teilgebiet einbezogen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für dieses Teilgebiet werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 17. Sept. 1987 dargestellt und umfassen Teile der Grundstücke Flst.Nr. 1845 und 1846, das Grundstück Flst.Nr. 2210/1, Teile von 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2216, 2217, 2218, die Grundstücke Flst.Nr. 2219/1 und 2222, 2221, Teile von 2223, 2224, 2225, 2236 sowie die Grundstücke Flst.Nr. 2225/2, 2225/1 und 2226.

§ 3

Bestandteile dieser Satzung

1. Lageplan vom 17. September 1987
2. Textliche Festsetzungen für dieses Teilgebiet vom 10. November 1987

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Haslach i.K., den 10. November 1987



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

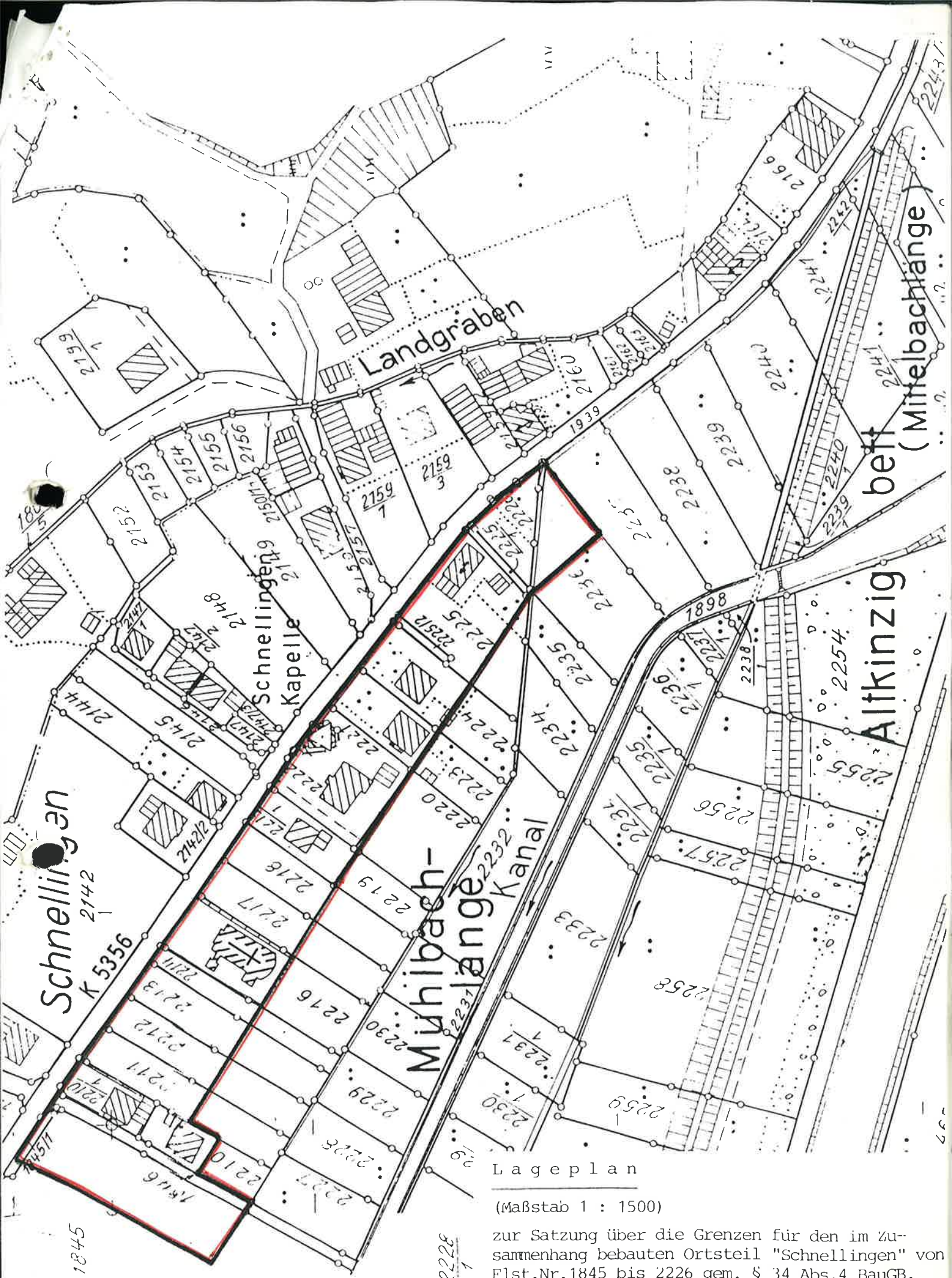
Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - in Offenburg angezeigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im "Haslacher Stadtblatt" Nr. 4 am 29. Januar 1988 nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Haslach i.K., den 29. Januar 1988  
Bürgermeisteramt:



*[Handwritten signature]*  
( Göhringer )



Lageplan

(Maßstab 1 : 1500)

zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Schnellingan" von Flst.Nr.1845 bis 2226 gem. § 34 Abs.4 BauGB.

Stadt Haslach i.K., 17. September 1987

# Textliche Festsetzungen

=====

zur Abrundung eines Teilgebietes im Ortsteil "Schnellingen" im Bereich der Grundstücke von Flst.Nr. 1845 bis 2226 bzw. 2236

Aufgrund des § 9 Abs. 1,2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) in Verbindung mit §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit § 73 LBO in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) werden folgende Festsetzungen getroffen und somit Bestandteile der Satzung vom 10. November 1987:

## A.) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung

Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 17, 18, 19, 20 BauNVO)

- |                               |     |
|-------------------------------|-----|
| a) Zahl der Vollgeschosse (Z) | I   |
| b) Grundflächenzahl (GRZ)     | 0,4 |
| c) Geschoßflächenzahl (GFZ)   | 0,5 |

### 3. Bauweise

Als Bauweise wird die "offene Bauweise" nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgelegt.

Zulässig sind nur Einzelhäuser.

### 4. Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind zulässig, soweit sie optisch nicht störend in Erscheinung treten und in ihrer Baumasse in einem untergeordneten Verhältnis zum Wohngebäude stehen.

### 5. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der Gebäude bestimmt sich nach der Erdgeschoßfußbodenhöhe gemessen über NN.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe des Gebäudes darf höchstens 1,00 m über der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße liegen.



S t a d t    H a s l a c h    i.K.

---

O r t e n a u k r e i s

---

B E G R Ü N D U N G

=====

zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Schnellingen" im Bereich der Grundstücke von Flst. Nr. 1845 bis 2226 bzw. 2236.

Nach Prüfung von zwei Bauvoranfragen zur Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 1846, das im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, hat das Landratsamt Ortenaukreis mitgeteilt, daß die Frage der Bebaubarkeit mit Einfamilienhäusern im Rahmen einer Abrundungssatzung zu regeln ist.

Infolge weiterer Bauabsichten im Stadtteil Schnellingen hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 29. Sept. 1987 eine Ausdehnung des Geltungsbereiches bzw. eine Einbeziehung weiterer Grundstücke bis zu den Grundstücken Flst.Nr. 2226 bzw. 2236 in die Abrundung beschlossen, um damit bereits jetzt die Voraussetzungen für eine spätere Bebauung zu schaffen.

Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des abgerundeten Teilgebietes wird bei der anstehenden Fortschreibung durchgeführt.

Die Begründung wird der Abrundungssatzung beigelegt, ohne Bestandteil derselben zu sein.

Sie wird damit nicht rechtsverbindlich.

Haslach i.K., den 08. Oktober 1987



Stadt Haslach i.K.

*(Handwritten signature)*  
( Winkler )  
Bürgermeister